

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung der Erlaubnis für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im Freistaat Thüringen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Ordnung

Az.: 520.3.11-3744

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im Freistaat Thüringen wird allen Nutzern/ Steuerern von unbemannten Luftfahrtsystemen wie folgt erteilt:

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von maximal **5 kg** ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)

Zweck: alle Zwecke auch außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke

Geltungsbereich: Freistaat Thüringen

Betriebszeiten: täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

Luftfahrtsystem: Hersteller: alle
Modell: alle

2. Die Allgemeinerlaubnis der Nr. 1 wird mit den unter Nr. 2.1 bis 2.28 aufgeführten Nebenbestimmungen versehen:

- 2.1 Ein Aufstieg mit unbemannten Luftfahrtsystemen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung darf nur erfolgen, wenn das tatsächliche Abfluggewicht maximal 5 kg beträgt. Diese Aufstiegserlaubnis erlischt, wenn ein tatsächliches Abfluggewicht von 5 kg überschritten wird.

- 2.2 Ein Aufstieg mit unbemannten Luftfahrtsystemen mit einem tatsächlichen Abfluggewicht von mehr als 5 kg ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Luftfahrtbehörde eine Einzelgenehmigung hierfür erteilt wurde.

- 2.3 Der Aufstieg darf nur erfolgen, wenn der Eigentümer für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO für das Luftfahrzeug abgeschlossen hat.

- 2.4 Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur vom Eigentümer oder einer von ihm ausdrücklich ermächtigten Person gesteuert werden. Sollte sich der Eigentümer nicht in unmittelbarer Nähe des Steuerers aufhalten, hat diese Ermächtigung schriftlich zu erfolgen.

- 2.5 Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von Personen gesteuert werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngeren Personen darf die Steuerung nur unter Aufsicht und in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten Person übergeben werden.
- 2.6 Jeder Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems hat sich zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in Form des in der Anlage beigefügten Formulars durch eigenhändige Unterschrift zu verpflichten.
- 2.7 Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen nur von Personen gesteuert werden, welche die technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem beherrschen und über die hierfür notwendige Flugpraxis verfügen. Dies ist in Form des in der Anlage beigefügten Formulars zu erklären.
- 2.8 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Einzelfall (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt.

Der Widerruf kommt im Einzelfall insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

- 2.9 Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschen, Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.
- 2.10 Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
- 2.11 Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Ordnungsbehörde/ Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
- 2.12 Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.

- 2.13 Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
- 2.14 Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur erlaubt, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
- 2.15 Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.16 Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/ Landeplätzen/ Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
- 2.17 Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
- 2.18 Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
- 2.19 Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.
- 2.20 Der Eigentümer hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
- Name des Steuerers,
 - Datum und Uhrzeit,
 - Einsatzort (mit genauen Angaben)
 - Dauer des Einsatzes,
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.21 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde des Freistaats Thüringen unverzüglich anzuzeigen.
- 2.22 Folgende Dokumente sind beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems durch den Steuerer mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungs-, Polizei- oder Luftfahrtbehörde vorzuzeigen:
- ein Ausdruck dieser Allgemeinverfügung,
 - das nach Nr. 2.22 zu führende Flugbuch,
 - ein gültiges Ausweisdokument,
 - den Nachweis über die nach Nr. 2.3 abgeschlossene Versicherung,
 - *sofern erforderlich*: die schriftliche Ermächtigung des Eigentümers nach Nr. 2.4,
 - die Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes und die Erklärung zur Qualifikation nach Nr. 2.6 und 2.7 (Anlage),
 - ein Datenblatt des Herstellers des unbemannten Luftfahrtsystems, aus welchen das Gesamtgewicht hervorgeht,
 - *sofern erforderlich*: die schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer nach Nr. 2.11 und 2.26.
- 2.23 Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe Nummer 2.25) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
- 2.24 Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16a LuftVO einzuholen. Die NfL 1-437-15 sind zu beachten.
- Vor dem Aufstieg/ Einflug in eine Zone mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) hat der Steuerer bei der Flugleitung (Altenburg INFO) eine Erstmeldung zu machen, welche den Namen des Steuerers, den eigenen Standort, die Aufstiegshöhe, die Flugabsichten, die Aufstiegszeit und -dauer sowie die Erreichbarkeit des Steuerers enthält. Der Steuerer hat seine Erreichbarkeit durch die Flugleitung während des gesamten Aufstiegs uneingeschränkt und jederzeit sicherzustellen. Das Beenden des Aufstiegs in / der Ausflug aus der RMZ sind ebenfalls unaufgefordert an die Flugleitung zu melden.
- 2.25 Der Überflug von bebauten Privatgrundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers, Pächters, Mieters, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Bewohners.
- 2.26 Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.
- 2.27 Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 insbesondere die im Anhang SERA aufgeführten Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.28 Die bis zum 30.11.2015 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Allgemeinerlaubnisse bleiben bis zum Ablauf deren jeweiliger Befristung wirksam. Nach Ablauf derer ist diese Allgemeinverfügung maßgebend.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Begründung:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Luftfahrbehörde nach § 31 Abs. 2 Nr. 16f des Luftverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) – nachfolgend LuftVG - i. V. m. § 16 Abs. 3 der Luftverkehrsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) – nachfolgend LuftVO – und § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29. November 2012 für die Erteilung der Erlaubnis und somit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 LuftVO konnte in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) – nachfolgend VwVfG – erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, als Allgemeinverfügung erlassen werden. Da sich die Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 LuftVO an alle Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen richtet, ist der Adressatenkreis mithin nach diesem Merkmal hinreichend bestimmt.

Die Nutzung des Luftraums mit unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, wenn ein unbemanntes Fluggerät einschließlich seiner Kontrollstation nicht (ausschließlich) zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben wird.

Mithin bezeichnet ein unbemanntes Luftfahrtsystem jedes Fluggerät, dessen baulicher Zweck über das reine Freizeitvergnügen des Modellflugsports hinausgeht, da es dazu konstruiert wurde, verschiedene Zusatzgeräte (z. B. Kameras oder Messinstrumente) aufzunehmen, um damit über das Modellfliegen hinausgehende Tätigkeiten (z. B. Luftbildaufnahmen) als Hauptzweck zu verrichten. Es ist somit unerheblich, in welcher Form das unbemannte Luftfahrtsystem tatsächlich betrieben bzw. verwendet wird. Vielmehr ist entscheidend für welche Einsatzzwecke es konstruiert wurde und verwendet bzw. eingesetzt werden kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist gem. § 36 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 16 Abs. 4 LuftVO zulässig sowie erforderlich und angemessen, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Zu widerhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften, z. B. § 201a StGB, mit Strafe bedroht sind.

Die Luftfahrtbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Nutzung der Erlaubnis maßgebend sind, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Allgemeinverfügung abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Diese Allgemeinverfügung sowie eine Übersicht der Flugplätze im Freistaat Thüringen stehen auf der Internetseite der Luftfahrtbehörde unter

www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/luftverkehr/index.aspx

Verlinkung im unteren Bereich: *unbemannte Luftfahrtsysteme*

zum Download bereit.

Weimar, 04.11.2015

Frank Roßner
Präsident

Anlage

Erklärung des Steuerers:

Name Vorname Geburtsdatum Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes

Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/ oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Erklärung zur Qualifikation

Ich erkläre, dass ich die technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtssystem beherrsche und über die hierfür notwendige Flugpraxis verfüge.

Ort, Datum,

Unterschrift